

Aufenthaltsrecht für
drittstaatsangehörige Studierende mit
Behinderungen

Dorothee Frings

Systematik:

Studieren ist in Deutschland mit jedem Aufenthaltstitel und auch ohne Titel mit legalem Aufenthalt möglich.

- Titel zum Zweck des Studiums
- Titel aus familiären Gründen
- Titel aus humanitären Gründen, auch § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine und § 22 AufenthG für afghanische Ortskräfte
- Duldung = Aussetzung der Abschiebung
- Aufenthaltsgestattung während eines Asylverfahrens

Drittstaatsangehörige mit Aufenthalt zum Zweck des Studiums

Der Aufenthalt für internationale Studierende aus Drittstaaten wird in §§ 16, 16b, 16c, 17, 20 AufenthG geregelt.

Wichtige Grundregeln:

- In der Regel wird ein Visum zur Einreise benötigt.
- Es gibt einen Anspruch auf die AE, wenn bereits eine Zulassung der Hochschule vorliegt.
- In anderen Fällen wird nach Ermessen entschieden.
- Immer muss der Lebensunterhalt gesichert sein.
- Während des Studiums dürfen die Aussichten auf einen Studienerfolg geprüft werden.
- Es ist möglich, die eigene Familie mit nach Deutschland zu bringen, wenn dafür genug finanzielle Mittel verfügbar sind.
- Von einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken ist der Wechsel in Ausbildung oder in seltenen Fällen auch in qualifizierte Beschäftigung möglich.
- Nach einem Studienabschluss wird Zeit eingeräumt, um eine angemessene Arbeitsstelle zu finden.

Visumsverfahren – Regeln und Ausnahme

In der Regel benötigen Drittstaatsangehörige ein Visum, wenn sie in Deutschland studieren wollen – egal, ob sie aus einem visumpflichtigen Staat kommen oder nicht.

Beispiele:

- **Joana** lebt bei ihren Eltern in Mexiko und möchte in Deutschland BWL studieren.
- **Moses** kommt aus Ägypten, hat vor zwei Jahren einen Asylantrag gestellt und rechnet mit seiner baldigen Ablehnung durch das Gericht. Er will in Deutschland Physik studieren.
- **Anna** aus der Ukraine lebt mit einem befristeten Aufenthaltstitel in Polen und möchte in Deutschland Informatik studieren.

Ausnahmen:

- **Industriestaaten: Joshua** kommt aus Israel und besucht seine Schwester in Berlin. Er möchte an der HU Soziologie studieren.
- **Aufenthaltstitel in Deutschland: Jimena** aus Bolivien hat noch bis Ende Januar 2021 eine AE als Au-pair in Deutschland. Sie möchte gerne ab dem SommerS in Frankfurt Soziale Arbeit studieren.
- **D-Visum: Soraya** aus dem Iran wurde von der deutschen Botschaft ein Visum für eine Tätigkeit als Krankenschwester erteilt. Nach ihrer Einreise in Deutschland möchte sie lieber auf die Arbeitsstelle verzichten und in Freiburg Medizin studieren.

Ausnahmen nach der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung

- Ukrainische Staatsangehörige und
- Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel für die Ukraine oder
- Dokumenten, die eine entsprechende Antragstellung belegen,
- dürfen ohne Visum einreisen und halten sich zunächst bis zum 31.08.2022 rechtmäßig in Deutschland auf (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung v. 9.3.2022).
- Sie können einen Antrag auf jede Aufenthaltserlaubnis stellen; auf das Visumsverfahren wird generell verzichtet.
- Mit der Antragstellung erhalten sie eine Fiktionsbescheinigung, solange dieser Antrag geprüft wird.

John aus Nigeria hat in Kiew einen Bachelor in Informatik abgelegt. Am 5. April 2022 ist er in Dortmund eingetroffen. Er könnte sich jetzt auf einen englischsprachigen Masterstudiengang „Software and Network Engineering“ an der Uni Duisburg-Essen bewerben, benötigt dafür aber noch ein Zertifikat Deutsch DSH 2 und die Sicherung des Lebensunterhalts.

Rechtsanspruch auf die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums

- Für Studierende mit einer Behinderung kommt es essentiell auf einen Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Visums bzw. einer Aufenthaltserlaubnis an,
- weil im Rahmen einer Ermessensentscheidung das Risiko von Belastungen der Sozialsysteme mit berücksichtigt werden darf.
- Auch die UN-Behindertenrechtskonvention gewährt keine bindenden Rechtspositionen, solange sich die Person im Ausland aufhält.
- Grund- und Menschenrechte werden von den einzelnen Nationalstaaten gewährt, und beziehen sich immer nur auf Personen und Situationen, die auf dem eigenen Territorium sind oder bestehen.

Für einen **Rechtsanspruch** müssen folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Zulassung zu einem Vollzeitstudiengang durch die Hochschule bzw. Annahme eines Promotionsvorhabens, oder
 2. die bedingte Zulassung unter der Voraussetzung eines studienvorbereitenden Sprachkurses, oder
 3. die Aufnahme in ein Studienkolleg oder
 4. ein studienbezogenes Praktikum EU nach § 16e AufenthG.
- Sicherung des Lebensunterhalts.
 - Gültiger Nationalpass.
 - Keine Sicherheitsbedenken.
 - **Bewerbungen erfolgen überwiegend über www.uni-assist.de**



Sicherung des Lebensunterhalts

- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Es gelten die Förderungshöchstsätze nach § 13, 13a Abs. 1 BAföG (§ 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG), derzeit 861 € monatlich (= BAföG-Höchstsatz), 10.332 € jährlich.
- Liegen die Unterkunftskosten unter 325 €, so wird der geforderte Betrag um die Differenz reduziert.

Beispiel:

- **Rosaté** aus Argentinien möchte in München studieren, weil sie dort auf die Unterstützung ihrer Tante setzen kann. Die Tante lebt in einer Eigentumswohnung. Gegenüber der ABH erklärt sie, dass sie ihrer Nichte das Gästezimmer kostenfrei überlässt.
- Rosaté muss nun nur noch ein monatliches Einkommen von 536 € nachweisen.
- Variante: Die Tante überlässt ihr das Zimmer für eine Nebenkostenpauschale von
- 100 €.
- Rosaté muss ein monatliches Einkommen von 636 € nachweisen.

Nachweis des erforderlichen Einkommens

- Die Bescheinigung einer deutschen Bank über ein Guthaben von mindestens 10.332 € auf einem Sperrkonto, von dem monatlich nur 1/12 des eingezahlten Betrages ausgezahlt werden darf;
- die Hinterlegung einer unwiderruflichen Bürgschaft über mindestens 10.332 € bei einer deutschen Bank;
- Unterhaltsleistungen der Eltern, verlangt werden meist umfangreiche Nachweise.
- die Verpflichtungserklärung einer in Deutschland lebenden Person nach § 68 AufenthG;
- den Beleg über ein Stipendium, welches Geldleistungen von mindestens 861 € monatlich umfasst.

Wichtig: Besteht ein Anspruch auf BAföG, so gilt der Lebensunterhalt als gesichert (VwV 16.0.8.2).

Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG

- Die Erklärung muss bei der zuständigen Ausländerbehörde (Wohn- oder Studienort) abgegeben werden.
- Mit dieser Erklärung wird für den Lebensunterhalt, den Krankenversicherungsschutz und eventuell anfallende Kosten einer Abschiebung gebürgt.
- Geprüft werden Einkommen und Belastungen. Es müssen 861 € oberhalb der Pfändungsfreigrenze (derzeit 1.180 € für Alleinstehende) verfügbar sein.
- Die Verpflichtung muss für einen Zeitraum von fünf Jahren abgegeben werden.
- Die Erklärenden sind nicht verpflichtet tatsächlich Unterhalt zu zahlen und können von den Studierenden auch nicht dazu gezwungen werden.
- Sobald Studierende allerdings Sozialleistungen in Anspruch nehmen, werden die Verpflichtungsgebenden in Regress genommen.

Beispiel:

Gabriella muss wegen eines Krankenhausaufenthalts im Zusammenhang mit ihrer Behinderung ein Urlaubssemester in Anspruch nehmen. Für diese Zeit beantragt sie Leistungen beim Jobcenter. Welche Konsequenzen hat das?

Nachweis der Krankenversicherung

- Wer bereits die Zulassung zu einem Fachstudium hat, wird mit der Einschreibung automatisch gesetzlich versichert (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V).
- Dazu muss zuvor eine bestimmte Krankenkasse (von über 100) ausgewählt werden.
- Möglich ist auch ein Antrag auf Befreiung von der GKV. Hierzu muss eine Privatversicherung abgeschlossen werden und eine beliebige KK bescheinigt die Befreiung, wenn der Umfang der Privatversicherung im Wesentlichen der GKV entspricht (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 4 SGB V).

Eine Befreiung sollte von Studierenden mit Behinderung nicht in Betracht gezogen werden. Bei günstigen Privatversicherung werden alle Vorerkrankungen ausgeschlossen, keine Leistungen der medizinischen Reha oder psychotherapeutischen Leistungen übernommen. Die Entscheidung kann während eines laufenden Studiums nicht revidiert werden.

Nachweis bei fehlender studentischer Pflichtversicherung

- Wer noch nicht über eine Zulassung zu einem Fachstudium verfügt, sondern nur einen Platz in einem Studienkolleg oder für ein Praktika hat, ist nicht gesetzlich versichert.
- Das gilt auch für Promotionsstudierende ohne Arbeitsverhältnis.
- Ein Zugang zur GKV ist nur in seltenen Fällen möglich, wenn etwa zuvor eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland ausgeübt wurde (§ 9 SGB V) oder eine staatliche Versicherung in einem anderen EU-Staat bestand (Art. 5 VO 883/2004).
- Eine Privatversicherung ist damit zwingend erforderlich.
- Das heißt aber auch, dass für Studierende mit Behinderung keine ausreichende medizinische Versorgung gesichert ist und sie darauf gefasst sein müssen, zurückzureisen, wenn ernsthafte medizinische Probleme auftreten.
- Nur wenn ein medizinischer Notfall vorliegt, müssen Krankenhäuser behandeln und das Sozialamt die Kosten erstatten.

Sprachanforderungen

- In der Regel werden die sprachlichen Voraussetzungen durch die Hochschule je nach den Anforderungen des Studiengangs geprüft. Für deutschsprachige Studiengänge muss das Deutsche Sprachdiplom der KMK Stufe 2/ DSH/TestDaF Stufe 4 oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen werden.
- Für die Aufnahme in einem Studienkolleg müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 nachgewiesen werden. Für die Aufnahmeprüfung wird das Visum nur nach Ermessen erteilt (§ 17 Abs. 2 AufenthG).
- Alternativ kann die Prüfung während eines Aufenthalts als Tourist:in (oder visumsfreier Aufenthalt für Geflüchtete aus der Ukraine) abgelegt werden und mit der Aufnahme ins Studienkolleg besteht dann ein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Visums.
- Wenn die sprachlichen Anforderungen nicht von der Hochschule geprüft wurden, kann für die Erteilung des Visums ein Sprachnachweis verlangt werden (§ 16b Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Passpflicht

- Grundsätzlich ist ein Pass unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis (§§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 3 AufenthG).
- Die Passpflicht wird auch mit einem Flüchtlings- oder Staatenlosenpass erfüllt.
- Es gibt auch einen deutschen Reiseausweis für Ausländer:innen (§§ 7 Abs. 1, 5, 6 AufenthV), der aber nur ausgestellt werden darf, wenn es endgültig nicht möglich oder nicht zumutbar ist, einen eigenen Nationalpass zu beschaffen.
- Personen, die bereits einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben, kann die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz erteilt werden, solange die Bemühungen um einen eigenen Nationalpass noch nicht abgeschlossen sind.

Beispiele:

Eine Hochschule möchte eine Wissenschaftlerin aus Belarus an die Hochschule holen, die jedoch wegen einer Verfolgungssituation keinen Pass bekommen kann. Um ein Asylverfahren zu vermeiden, kann die Ausländerbehörde auch den Reiseausweis für Ausländer:innen ausstellen.

Einem Studierenden wird im Verlauf des Studiums der Pass nicht verlängert. Er bemüht sich um eine Klärung mit den Behörden im Herkunftsland. Vorübergehend kann ihm die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt werden.

Ausschlussgründe, § 19f AufenthG

- Der wichtigste Ausschlussgrund ist die rechtsmissbräuchlich Inanspruchnahme § 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG .
- Zunächst gestand das VG Berlin den Behörden bei der Prüfung einen weiten Beurteilungsspielraum zu (VG Berlin vom 29.06.2018 - 17 K 448.17 V).
- Mittlerweile werden jedoch entsprechend der Europäischen Richtlinie konkrete Beweise oder Anhaltspunkte verlangt, nach denen die*der Antragsteller*in den Aufenthalt voraussichtlich “n u r zu anderen Zwecken nutzen wird und nicht a u c h zu anderen Zwecken.“ (VG Berlin vom 30.11.2018 - 26 K 117.16 V).

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG wird auch nicht erteilt, solange ein Einreise- und **Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG besteht.**

Eventuell kann ein solches Verbot aufgehoben werden, dafür bedarf es der Einschaltung einer:s Rechtsanwält:in.

Auch wenn die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, ist eine Ablehnung immer möglich, wenn **sicherheitspolitische Bedenken** bestehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 54 Abs. 1 AufenthG); so auch VG Berlin v. 8.9.2017 - 19 K 414.17 V.

Ukrainische Geflüchtete

- Einen Rechtsanspruch auf die humanitäre AE nach § 24 AufenthG haben ukrainische Staatsangehörige und anerkannte Flüchtlinge, die vor dem 24.2.2022 ihren Wohnsitz in der Ukraine hatten.
- Dieser Personenkreis kann in Deutschland studieren, ohne dass der Lebens-unterhalt gesichert ist.
- Statt eines Studiums kann auch eine Ausbildung aufgenommen werden.
- Aktuell erhalten sie Leistungen nach dem AsylbLG, ab 1.6. sollen es Leistungen nach SGB II/BAföG werden. Die Details sind noch nicht bekannt.
- Nach einem Studienabschluss bzw. mit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann sich der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel, vor allem § 18b AufenthG, lohnen, um schneller die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis zu erfüllen.
- Liegt schon ein Studienabschluss vor, sollte zunächst eine AE nach § 24 AufenthG beantragt werden, nach der Anerkennung/Gleichwertigkeitsfeststellung des Abschluss, Integrationskurs und Arbeitsplatzsuche kann zu einem Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken gewechselt werden.

Internationale Studierende aus der Ukraine

- Durch Beschluss vom 14.3.2022 hat das BMI Personen in den Schutzbereich einbezogen, die **in der Ukraine über einen – nicht nur besuchsweisen – Aufenthaltsstatus verfügt haben, soweit sie nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können.**
- „Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben **und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.**
- ... Erfasst sind damit auch Personen, die glaubhaft machen können, dass sie sich zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt rechtmäßig in der UKR aufgehalten haben, aber ihren Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel zum 24. Februar 2022 noch nicht erlangen konnten und die nicht dauerhaft sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können.“

- Drittstaatsangehörige Studierende haben das Recht, einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu stellen. Werden jedoch Verfolgungsgründe oder Gefahren durch kriegerische Situationen im Herkunftsstaat vorgetragen, so wird der Antrag als Asylantrag gewertet und die Studierenden werden verpflichtet, sich dem Aufnahme- und Verteilungsregime des Asylverfahrens zu unterwerfen.

Wenn sie keinen Schutzstatus erhalten (Syrien, Eritrea, Afghanistan), richtet sich ihr Aufenthalt in Deutschland nur nach den Regeln des AufenthG und AsylG. Vorrangig sind Aufenthalt zu Ausbildungs- oder Erwerbszwecken zu prüfen

1. **Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, 3 Hürden:**
 - **Visumsverfahren: bis zum 31.8.2022 nicht erforderlich.**
 - **Lebensunterhalt:** unproblematisch für diejenigen, die über ausreichend Unterhalt ihrer Eltern verfügen. Stipendium über DAAD möglich. Sonstige Stipendien prüfen. Ausnahmeregeln für den Studienkredit könnten durch politische Entscheidungen geschaffen werden.
 - **Sprachkenntnisse:** unproblematisch, wenn bislang in einem englischsprachigen Studiengang studiert wurde und dieser Studiengang hier fortgesetzt werden soll. Sonst kommt nur eine Erteilung nach Ermessen für Sprachkurse in Betracht, weil bereits die Zulassung zum Studienkolleg B 1 voraussetzt.

2. **Berufsausbildung:** Alternativ kann auch geprüft werden, ob die Möglichkeit für eine berufliche Ausbildung besteht, hier kann ein Sprachkurs für die Dauer von einem Jahr vorgeschaltet werden. Betriebliche Ausbildungen werden durch Berufsausbildungsbeihilfe der Arbeitsagentur finanziert (§§ 56, 57, 60, 61 SGB III SGB III).
3. **Erwerbstätigkeit:** Studienabsolvent:innen könnten auch eine Aufenthalts-erlaubnis zu Erwerbszwecken beantragen.
4. **Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse:** § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG: vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen, erforderlich ist ein rechtmäßiger Aufenthalt, der durch die Befreiung von der Visumpflicht hergestellt wird.
5. **Duldung:** diesen Weg werden viel Ausländerbehörden vorschlagen, er bietet aber keine Sicherheit, weil die Verpflichtung zur Rückkehr ins Herkunftsland weiter besteht.
6. **Asylantrag:** Hier können nur Verfolgungsgründe und Schutzanliegen geltend gemacht werden, die sich auf das Land der eigenen Staatsangehörigkeit beziehen.

Studierende aus Afghanistan

Internationale Studierende:

- Studierende aus Afghanistan, deren Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wird (Überlanges Studium, keine Finanzierung) können einen Asylantrag stellen und haben dann Leistungsansprüche nach dem AsylbLG.
- Wird der Antrag noch während der Gültigkeit der AE nach § 16b Abs. 1 AufenthG (Laufdauer mindestens 6 Monate) gestellt, so besteht keine Notwendigkeit, den Wohnort zu verlassen und sich in eine Landesaufnahmeeinrichtung (Anker-Zentrum) zu begeben (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 AsylG).

Aufgenommene Ortskräfte und Gefährdete (§ 22 AufenthG): Es gibt an vielen Hochschulen Programme für eine intensive Sprachförderung und ein verkürztes Fachstudium. Sie haben Anspruch auf BAföG (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG).

Informationen: DAAD Kontaktstelle Afghanistan, <https://www.daad.de/de/infos-services-fuer-hochschulen/kompetenzzentrum/kontaktstelle-afghanistan/>

Ermessensentscheidungen

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums kann nach Ermessen erteilt werden:

- Für eine Studienplatzsuche für die Dauer von bis zu 9 Monaten, § 17 Abs. 2 AufenthG),
- für einen studienvorbereitenden Sprachkurs (ohne Studienzulassung), § 16f AufenthG,
- für ein studienvorbereitendes Praktikum (ohne Zulassung), § 16b Abs. 5 AufenthG,
- bei Zulassung zum Studium unter einer anderen Bedingung als dem Besuch einer studienvorbereitenden Maßnahme, § 16b Abs. 5 AufenthG.
- zum Besuch einer studienvorbereitenden Maßnahme, wenn noch keine Zulassung besteht, § 16b Abs. 5 AufenthG.
- für ein Teilzeitstudium, § 16b Abs. 5 AufenthG.

Achtung: Eine AE nach § 16b AufenthG kann nicht in eine der vorstehenden AE umgewandelt bzw. zu diesem Zweck verlängert werden, weil ein Zweckwechsel nur im Fall eines gesetzlichen Anspruchs erfolgen darf (§ 16b Abs. 4 AufenthG).

Familiennachzug zu Studierenden mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG

Ehepartner:innen dürfen Studierende begleiten,

- wenn sie die Voraussetzungen nach § 30 AufenthG erfüllen:
- Mindestalter 18 Jahre,
- Studienaufenthalt für mehr als ein Jahr,
- Deutschkenntnisse A 1, Ausnahmen:
 - Studierender kommt aus einem Industriestaat nach § 41 AufenthV,
 - es besteht ein erkennbar geringer Integrationsbedarf (Akademiker*innen, deren Integration auch ohne Sprachkenntnisse erwartet werden kann),
 - der Spracherwerb ist aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder
 - aus sonstigen Gründen nicht zumutbar.
- gesicherter Lebensunterhalt, errechnet nach den Bedarfssätzen SGB II/SGB XII,
- ausreichend Wohnraum (12 qm pro Person, Kinder von 2 bis 5 Jahren 10 qm),
- Pass,
- keine Sicherheitsbedenken, Ausweisungsgründe oder Einreisesperren nach § 11 AufenthG



Ein Nachzug bei einer erst während des Aufenthalts in Deutschland geschlossenen Ehe wird nur nach Ermessen zugelassen.

Kinder dürfen ihre Eltern begleiten, wenn die Voraussetzungen nach § 32 AufenthG erfüllt sind:

- Beide Elternteile oder der allein sorgeberechtigte Elternteil verfügen über einen Aufenthaltstitel,
- der Lebensunterhalt ist gesichert,
- ausreichend Wohnraum,
- Pass,
- keine Ausweisungsgründe, Sicherheitsbedenken etc.



Der Nachzug soll auch zu einem – nicht allein sorgeberechtigten Elternteil – zugelassen werden, wenn die Einverständniserklärung des anderen Elternteils oder eine entsprechende verbindliche amtliche Entscheidung vorliegt.

Ein späterer Nachzug von Kindern ab dem 16. Geburtstag ist nur möglich, wenn sie die deutsche Sprache beherrschen oder ihre Integration aus anderen Gründen gewährleistet erscheint.

Gesicherter Lebensunterhalt für Familienangehörige

Beispiel

Karim, 27 Jahre alt, aus Algerien will in Berlin studieren und seine Ehefrau und zwei Kinder im Alter von drei und sechs Jahren wollen ihn begleiten. Verwandte haben ihnen eine Wohnung von 80 qm, Warmmiete 1.200 €, vermittelt. Zunächst muss Karim seinen Lebensunterhalt in Höhe des BAföG-Satzes von 861 € sichern. Für seine Familienangehörigen sind die Bedarfssätze nach SGB II/SGB XII zuzüglich der Kosten der Unterkunft maßgeblich. Auch der Krankenversicherungsschutz muss gewährleistet sein.

Regelbedarfe (2022):

- Ehefrau 404 €
- Kind, 3 J. 285 €
- Kind 6 J. 311 €

Unterkunftskosten:

- 3 x 300 € = 900 € (für jede Person ein gleicher Anteil der Gesamtmiete, wobei Karims Anteil nicht berücksichtigt wird).
- Gesamtbedarf für die Familienangehörigen: 1.900 €

Der Bedarf reduziert sich durch den Anspruch der Ehefrau auf Kindergeld in Höhe von 438 € (§§ 62 Abs. 2 Nr. 2, 66 Abs. 1 EStG) auf 1.462 €. Die Familie muss also insgesamt ein Einkommen von 2.323 € monatlich nachweisen. Krankenversicherung: Wenn Karim noch nicht für ein Fachstudium eingeschrieben ist, kann sich die gesamte Familie nur privat versichern. Nach der Einschreibung ist Karim gesetzlich versichert und die Familienangehörigen kostenfrei mitversichert.

Aufenthaltserlaubnis und Dauer des Studiums

- Die erste Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre erteilt; bei einer befristeten Studienzeit entsprechend kürzer (§ 16b Abs. 2 AufenthG).
- Der Aufenthalt zur Studienvorbereitung beträgt in der Regel höchstens zwei Jahre (VwV AufenthG 16.0.6). Es handelt sich jedoch nicht um eine gesetzliche Obergrenze, sondern nur um einen Prognosemaßstab (OVG NRW v. 5.6.2012 - 18 B 1483/11; Sächsisches OVG v. 7.3.2016 - 3 B 378/15; VG Freiburg vom 21.2.2017 - 6 K 977/17).
- Die Überschreitung der durchschnittlichen Studiendauer – nicht Regelstudienzeit - um bis zu drei Semester ist unproblematisch (VwV 16.1.1.6.2). Die Studienerfolge dürfen jedoch auch vor Ablauf dieses Zeitraums geprüft werden (OVG Sachsen v. 3.5.2019 – 3 B 96/19).

Beispiel: Studiengang Maschinenbau, FH XY, Regelstudienzeit 7 Semester, Durchschnitt 9 Semester. Bis zu 12 Semester gelten als angemessen.

Verlängerungen

- Grundvoraussetzung für jede Verlängerung ist die Prognose, nach der der Studienerfolg noch in einem „angemessenen Zeitraum“ erreicht werden kann (§ 16b Abs. 2 Satz 4 AufenthG).
- Neben den üblichen Studienzeiten ist vor allem das bisherige Studienverhalten, insbesondere die erbrachten Leistungsnachweise zu bewerten. Wichtig sind auch erkennbare Leistungssteigerungen im Studienverlauf.
- Spezifische Umstände, wie Sprachschwierigkeiten und krankheitsbedingte Verzögerungen sind zu berücksichtigen (Bay. VGH v. 6.12.2018 – 10 CS 18.2271).
- Selbst bei einer erheblichen Überschreitung der durchschnittlichen Studienzzeit kann die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unverhältnismäßig sein, wenn dadurch ein zu erwartender Studienabschluss verhindert würde (OVG Berlin-Brandenburg vom 15.12.2016 - OVG 6 S 26.16).

Die ABH kann eine Stellungnahme der Hochschule einholen (§16b Abs. 2 Satz 5 AufenthG). Studierende können sich aber auch selbst um eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses oder einer:s einzelnen Professor:in bemühen.

Studienwechsel

- Bei einem Studienwechsel erlischt die erteilte Aufenthaltserlaubnis.
- Eine neue Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen (umstritten ist, ob mit oder ohne Ermessensspielraum), wenn die Einschreibung für einen Vollzeitstudiengang vorliegt und zu erwarten ist, dass das neu begonnene Studium in einer angemessenen Zeit erfolgreich beendet werden kann.
- Als angemessen gilt ein Zeitraum vom maximal 10 Jahren auch für mehrere konsekutive Studiengänge.
- Nach der Gesetzesbegründung zu § 16b AufenthG (BT-Drs. 19/8285, S. 91) muss bei einem Studienwechsel „eine Aufenthaltserlaubnis zwar neu beantragt werden, auf die Erteilung dürfte jedoch regelmäßig ein Anspruch bestehen (§ 16b Abs. 1)“.
- So auch: VG Karlsruhe, Beschluss vom 10.4.2019 – 7 K 4692/18.

Viele Gerichte verlangen, dass bei einem Studienwechsel ebenso wie bei jeder Studienverlängerung eine Prognose hinsichtlich des Studienerfolgs in angemessener Zeit vorzunehmen ist, wobei der gesamte Studienverlauf zu berücksichtigen ist (Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 11.1.2021 – 3 EO 279/19; VG Karlsruhe, Urteil v. 9.7.2020 – 3 K 7685/18; VG Köln vom 15.5.2020 – 5 L 461/20; VG Münster vom 12.03.2020 – 3 L 152/20).

Überlanges Studium

- Eine Verlängerung ist immer dann ausgeschlossen, wenn bereits das bisherige Studienverhalten nicht erwarten lässt, dass die Höchstzeit von 10 Jahren eingehalten wird (VG Düsseldorf vom 18.11.2019 – 2 L 1182/19; OVG Berlin-Brandenburg vom 17.11.2016 - OVG 11 S 56.16).
- Auch eine deutlich überlange Vorbereitungsdauer darf bei der Gesamtprognose negativ berücksichtigt werden (Bay. VGH v. 16.4.2019 – 10 CS 19.445, Rn. 7).
- Auch eine diagnostizierte Prüfungsangst entbindet nicht von der Begrenzung auf eine angemessene Studiendauer (VG Düsseldorf v. 4.7.2019 – 2 L 489/19 u. v. 8.10.2014 - 7 K 5722/12).

Körperliche oder psychische Beeinträchtigungen müssen bei der Bewertung der angemessenen Studiendauer berücksichtigt werden. **Ist ein Studienerfolg aber nicht absehbar, so darf der Aufenthalt beendet werden.**

Verlängerungsantrag

- Der Verlängerungsantrag muss grundsätzlich **vor dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnis** gestellt werden (§ 81 Abs. 1 AufenthG).
- Eine **Schriftform** ist für den Antrag **nicht erforderlich**.
- Erfolgt die Verlängerung nicht sofort, wird eine **Fiktionsbescheinigung** erteilt, durch welche alle bisherigen Rechte – insbesondere zu erlaubten Beschäftigungen und Sozialleistungen – weitergelten (§ 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG).
- Der Antrag kann auch **nachträglich** gestellt werden; die Ausländerbehörde kann die Fortgeltung anordnen, wenn es zur Vermeidung einer **unbilligen Härte** erforderlich ist (§ 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG).
- Eine unbillige Härte liegt auch vor, wenn der Antrag nicht rechtzeitig gestellt werden konnte, weil der Aufenthaltserlaubnis eine auflösende Bedingung beigefügt war (OVG Sachsen v. 10.7.2019 – 2 M 21/19).

Längerer Aufenthalt im Herkunftsland

Gerade während der Zeiten der Pandemie sind viele internationale Studierende nach Hause gefahren und haben ihr Studium digital vom Ausland aus fortgesetzt.

Dabei entstehen erhebliche Probleme:

1. Die AE läuft während des Auslandsaufenthalts ab. Dann muss an sich ein neues Visum beantragt werden. Solange die AE jedoch noch gültig ist, kann bei der ABH eine Verlängerung beantragt werden. Wenn sich der Aufenthalt wegen der Pandemie verlängert hat, kann die ABH eine Fiktionsbescheinigung erteilen und über den Kurierweg des Auswärtigen Amtes an die Deutsche Auslandsvertretung senden (Rundschreiben BMI v. 9.4.2020).
2. Der Aufenthalt dauert länger als sechs Monate. In diesem Fall erlischt die erteilte AE, es sei denn, es wird rechtzeitig vor Ablauf ein begründeter Verlängerungsantrag gestellt (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG). Wurde diese Frist versäumt, muss ein komplett neues Visumsverfahren auf eine AE nach § 16b AufenthG durchgeführt werden.

Aufenthaltsbeendigung

- In der Regel erfolgt die Aufenthaltsbeendigung durch Nichtverlängerung der AE.
- Liegen die Voraussetzungen für die AE zu Studien bzw. studienvorbereitenden Zwecken nicht mehr vor, wird in der Regel zunächst eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG zur Vorbereitung der Ordnungsverfügung erteilt.
- Dann wird das Anhörungsschreiben nach § 28 VwVfG zugesandt.
- Achtung: Das Schreiben wird schon mal mit der eigentlichen Ordnungsverfügung verwechselt, weil es oft beginnt: Ich beabsichtige, folgende Ordnungsverfügung gegen Sie zu erlassen: ...“
- Es lohnt sich oft, zu diesem Schreiben Stellung zu nehmen, u.a. die neuesten Leistungsnachweise oder Stellungnahmen der Hochschule, ärztliche Atteste einzureichen.
- Wird die Ordnungsverfügung – verbunden mit einer Abschiebungsandrohung - zugestellt, so muss hiergegen nicht nur ein Widerspruch eingelegt, sondern auch ein gerichtlicher Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, § 80 Abs. 5 VwGO).

Anwaltliche Vertretung ist dringend zu empfehlen!!

Studienabbruch und Wechsel in Ausbildung

- Der Grundsatz, nach dem vor Beendigung eines Studiengangs kein Zweckwechsel erfolgen darf, wurde schon 2017 relativiert. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz erfolgt eine weitere Flexibilisierung der Übergänge.

Ein „Spurwechsel“ in Ausbildung wird ermöglicht, wenn:

- Eine schulische Ausbildung aufgenommen wird, die zu einem qualifizierten Berufsabschluss – egal in welchem Bereich - führt (§ 16b Abs. 4 i.V.m. § 16a Abs. 2 AufenthG).
- Eine betriebliche Berufsausbildung (§ 16 Abs. 4 i.V.m. § 16a Abs. 1 AufenthG) aufgenommen wird. Hierfür ist die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis liegt im Ermessen der Ausländerbehörde.



Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung

- Der Lebensunterhalt muss während einer Ausbildung im Umfang des BAföG-Höchstsatzes gesichert sein (§ 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG) .
- Es besteht auch bei einer AE zum Zweck der Ausbildung ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 59,60 SGB III).
- Diese Leistung gefährdet das Aufenthaltsrecht nicht (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 AufenthG).
- Zusätzlich ist noch ein Nebenjob bis zu 10 Wochenstunden möglich (§ 16a Abs. 3 AufenthG).

Beispiel:

- **Ausbildungsvergütung: 900 € brutto, 760 € netto. Notwendig ist ein Einkommen von 861 €.** Ergänzend kann Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) in Anspruch genommen werden (§ 60 Abs. 3 SGB III) und/oder 10 Stunden hinzuverdient werden.

Für schulische Ausbildungen muss der Lebensunterhalt anderweitig – wie für Studierende – abgesichert werden. Es besteht in der Regel kein BAföG-Anspruch. Dazu gehört auch der Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes. Auszubildende, die zuvor wegen des Studiums pflichtversichert waren, können die Versicherung freiwillig im günstigen Schülertarif (§ 240 Abs. 4 SGB V) fortsetzen.

Zweckwechsel wegen Rechtsansprüchen auf familiären Aufenthalt

- Geburt eines deutschen Kindes
 - entweder ist der andere Elternteil deutsch oder
 - zum Zeitpunkt der Geburt Inhaber einer Niederlassungserlaubnis und seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland (Duldung und abgelehntes Asylverfahren werden in der Regel nicht mitgerechnet).
- Heirat mit einer:m Deutschen.
- Heirat mit einer:m Ausländer:in mit Niederlassungserlaubnis oder einem mindestens zweijährigen rechtmäßigen Aufenthalt, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und die weiteren Anforderungen erfüllt sind.
- Heirat mit einer:m anerkannten Asylberechtigten, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigten.
- Heirat mit einer:m Ausländer:in mit Blauer Karte EU oder Forscheraufenthalt.

Ein Rechtsanspruch auf Nachzug zu einem ausländischen Kind besteht nur, wenn dieses als asylberechtigt, als Flüchtling oder subsidiär schutzberechtigt anerkannt wurde. Aus der Beziehung zu dem Kind kann sich jedoch ein Abschiebehindernis ergeben.

Studienabbruch und Wechsel in Arbeit

In einigen Fällen kann auch unmittelbar in eine Berufstätigkeit gewechselt werden:

- Als Fachkraft: Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Berufsausbildung bereits im Herkunftsland abgeschlossen worden war und diese in Deutschland als gleichwertig anerkannt wird. Denkbar ist auch ein in Deutschland erworbener Berufsabschluss, z.B. bei einem dualen Studium.
- Für eine Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen im Bereich der IT- oder Kommunikations-Technologie. Die Regelung verweist auf § 6 BeschV. Voraussetzung:
 - Nachweis einer entsprechenden Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren
 - innerhalb der letzten sieben Jahre,
 - ein Gehalt von mindestens 60 % der Beitragsbemessungsgrenze RV (4.260 € brutto) und
 - deutsche Sprachkenntnisse B1 (darauf kann im Einzelfall verzichtet werden).

Aufenthalt nach dem Studienabschluss

- Nach dem Studienabschluss besteht zunächst ein Anspruch auf die AE nach § 20 Abs. 3 AufenthG zum Zweck der Arbeitsuche für 18 Monate.
- Der Beginn der Frist wird unterschiedlich berechnet, es ist jedoch zulässig, ab dem Studienabschluss und nicht erst ab der Antragstellung zu rechnen.
- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein. Dafür wird jedoch eine Erwerbserlaubnis erteilt, mit der jede beliebige Tätigkeit aufgenommen werden kann.
- Straftaten während des Studiums können der Erteilung entgegenstehen (bestimmt sich nach §§ 54, 55 AufenthG).
- Eine Verlängerung dieser AE ist vor der Ausreise nicht möglich!

Beispiel:

- Sascha hat einen Studienabschluss in Physik, aber noch keine passende Arbeitsstelle. Er beantragt die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und legt einen Arbeitsvertrag als Hilfskraft im Einzelhandel (1.500 € brutto = 1.150 € netto) vor. Von diesem Einkommen wird ein Freibetrag nach § 11b SGB II von 295 € (100,- + 180,- + 15,-) abgezogen. Berücksichtigt wird deshalb nur ein **Einkommen von 855 €**. Der **Bedarf** liegt bei einer Miete von 400 € warm + Regelbedarf 446 € bei **846 €**. Das Einkommen reicht also. Nach 18 Monaten kann die AE ohne eine angemessene Arbeitsstelle nicht mehr verlängert werden. Möglich ist aber die Erteilung einer AE zu einem anderen Zweck, etwa zur Absolvierung einer Ausbildung.

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung, § 18b Abs. 1 AufenthG

- Die AE nach § 18b AufenthG setzt eine Beschäftigung voraus, zu der der Studienabschluss befähigt.
- Es muss sich um eine qualifizierte Tätigkeit handeln, sie muss aber nicht mehr genau der Ausrichtung und dem Niveau des Abschlusses entsprechen.
- Der Umfang der Tätigkeit ist nicht festgelegt, Voraussetzung ist lediglich, dass der Lebensunterhalt (auch für Familienangehörige) gesichert ist.
- Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist erforderlich, geprüft werden aber lediglich die Arbeitsbedingungen (§ 39 Abs. 2 AufenthG).
- Die AE wird bei unbefristeten Verträgen für vier Jahre erteilt, sonst für die Dauer des Arbeitsvertrages.

Beispiel:

- Sascha mit dem Abschluss in Physik könnte auch eine Stelle als Elektroniker in einem Produktionsbetrieb annehmen.

Für **Personen ab dem 45. Geburtstag** wird zusätzlich gefordert: Ein Gehalt von 55% der Beitragsbemessungsrente RV = 3.905 € brutto (2021) oder eine ausreichende Alterssicherung.

Blaue Karte EU nach § 18b Abs. 2 AufenthG

Für eine akademische Tätigkeit wird die Blaue Karte EU (RL 2009/50/EG) erteilt, wenn:

- es sich um eine der Qualifikation entsprechende Tätigkeit handelt,
- ein Mindestgehalt gezahlt wird. Dafür gelten 2 Stufen:
 - In den MINT-Berufen müssen 52% der Beitragsbemessungsgrenze RV gezahlt werden = 3.692 (2021).
 - In den übrigen Berufen 2/3 der Beitragsbemessungsgrenze = 4.733 € (2021).
 - Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist nur erforderlich, wenn das Gehalt unter 4.733 € liegt und wird auch dann ohne Vorrangprüfung erteilt.
 - Auf die Erteilung besteht ein Rechtsanspruch.

Vorteile der Blauen Karte:

- Bei befristeten Verträgen wird die AE auf einen Zeitpunkt drei Monate nach Vertragsende befristet.
- Ein Arbeitsplatzwechsel muss nur in den ersten zwei Jahren angezeigt werden.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug ohne Sprachnachweis.
- Die Fristen für die Niederlassungserlaubnis sind verkürzt.

Sonstige Aufenthalte zu Erwerbszwecken

- Zum Zweck einer qualifizierten Beschäftigung, wenn zuvor eine Berufsausbildung (im Herkunftsland) abgeschlossen wurde, § 18a AufenthG.
- Zum Zweck der Forschung, an einer anerkannten Forschungseinrichtung (§ 18d AufenthG), nicht aber wenn sie Teil eines Promotionsstudiums ist.
- Für sonstige nach der BeschV zugelassene Tätigkeiten, z.B. Führungskräfte, Spezialisten für ein ausl. Unternehmen, Freiwilligendienste, Profisportler:innen, Künstler:innen, Modells u.ä.
- Die Angehörigen bestimmter Industriestaaten für alle Tätigkeiten (§ 26 Abs. 1 BeschV),
- Im IT-Bereich, wenn eine entsprechende mindestens dreijährige Tätigkeit innerhalb der letzten sieben Jahre nachgewiesen werden kann (§ 19c Abs. 2 AufenthG).
- Tätigkeit im öffentlichen Interesse oder im Beamtenverhältnis (§ 19c Abs. 3 u. 4 AufenthG).

Selbständige Tätigkeit:

- Die Absolvent:innen deutscher Hochschulen werden in soweit privilegiert, als sie jede Tätigkeit ausüben dürfen, die in einem Zusammenhang mit den erworbenen Kenntnissen steht und den Lebensunterhalt sichert (§ 21 Abs. 2a AufenthG).

Aufenthaltsverfestigung

- Die Niederlassungserlaubnis wird weder während eines Studienaufenthalts noch während des Aufenthalts zur Arbeitsuche erteilt.
- Bei einer AE nach §§ 18a, 18b, 18d sind vier Jahre Aufenthalt und entsprechende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erforderlich (§ 18c Abs. 1 AufenthG).
- Bei einem inländischen Studium verkürzt sich die Zeit auf zwei Jahre (§ 18c Abs. 1 Satz 2 AufenthG).
- Bei der Blauen Karte und Sprachkenntnissen auf dem Niveau B 1: 21 Monate.
- Bei einer Blauen Karte und Sprachkenntnissen auf dem Niveau A 1: 33 Monate.
- Bei einer selbständigen Tätigkeit: drei Jahre.
- Bei sonstigen Aufenthalten (§ 19c AufenthG): fünf Jahre.

Die **Einbürgerung** kann nicht während eines Studienaufenthalts beantragt werden.

- Der Anspruch besteht (§ 10 StAG) unter folgenden Voraussetzungen:
- Für Absolvent:innen von deutschen Studiengängen in der Regel nach **sechs Jahren** rechtmäßigem Aufenthalt,
- gesichertem Lebensunterhalt,
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung,
- Straffreiheit,
- Kenntnisse der Recht- und Gesellschaftsordnung,
- eventuell der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit.